
Prüfungsreglement für Heilpraktiker

vom 7. April 1987

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 11^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen¹⁾,
beschliesst:

Art. 1 Anmeldung und Bewilligung

¹ Wer sich als Heilpraktiker im Kanton Appenzell A.Rh. betätigen will, bedarf dazu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion²⁾.

² Die Bewilligung wird an Personen erteilt, welche die Zulassungsprüfung als Heilpraktiker bestanden haben und die in Art. 15 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ geforderten Voraussetzungen erfüllen³⁾.

Art. 2 Zulassung zur Prüfung

¹ Zur Prüfung zugelassen werden Schweizer Bürger und Ausländer, sofern sie die gesetzliche Niederlassung im Kanton besitzen.

² Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit dem offiziellen Anmeldeformular an die Sanitätsdirektion zu richten. Diesem sind beizufügen:

- a) ein Leumundszeugnis der Wohngemeinde;
- b) ein Auszug aus dem Schweiz. Zentralstrafregister;
- c) ein Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten fünf Jahre;
- d) durch Ausländer eine Niederlassungsbescheinigung.

³ Die Sanitätsdirektion ist befugt, weitere Unterlagen anzufordern.

¹⁾ bGS 811.1

²⁾ Art. 11^{bis} Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1)

³⁾ Art. 11^{bis} Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1)

Art. 3 Befreiung von der Prüfung

Bewerber, welche den Nachweis über ein abgeschlossenes humanmedizinisches Hochschulstudium erbringen oder einen anderen ausreichenden Bildungsausweis vorlegen, kann die Sanitätskommission die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

Art. 4 Prüfungstermine

Zulassungsprüfungen werden in der Regel einmal jährlich im Herbst, beim Vorliegen von genügend Anmeldungen zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst durchgeführt.

Art. 5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Regierungsrat auf Antrag der Sanitätsdirektion gewählt. Sie besteht aus dem Kantonsarzt, einem Heilpraktiker und einem Vertreter der Sanitätsdirektion oder der Sanitätskommission. Der Kantonsarzt führt den Vorsitz.

Art. 6 Prüfungsumfang

Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie dauert längstens einen Tag.

Art. 7 Prüfungsgebiete

Die Bewerber haben sich über ausreichende Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten auszuweisen:

- a) Aufbau und Funktion der menschlichen Organe;
- b) allgemeine Hygiene;
- c) Heilmittelkunde;
- d) Bedeutung meldepflichtiger Krankheiten;
- e) Therapiemöglichkeiten im Rahmen der für Heilpraktiker zugelassenen Heilverfahren;
- f) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung im Gesundheitswesen.

Art. 8 Prüfungsanforderungen

¹ In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber Fragen aus den in Art. 7 aufgeführten Prüfungsgebieten in Klausur zu beantworten.

² In der mündlichen Prüfung, während der sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein müssen, wird der Bewerber zu den in Art. 7 aufgeführten Prüfungsgebieten befragt.

³ Das Ergebnis wird in beiden Prüfungsteilen von der Prüfungskommission als «genügend» oder «ungenügend» taxiert. Wer in beiden Prüfungsteilen das Prädikat «genügend» erwirbt, hat die Prüfung bestanden.

⁴ Das Prüfungsergebnis wird den Bewerbern innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitgeteilt.

Art. 9 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese frühestens nach einem halben Jahr und höchstens einmal wiederholen. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Prüfungsteile.

Art. 10 Ausweis

Wer die Prüfung bestanden hat und im Besitz der Bewilligung gemäss Art. 11^{bis} Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ ist, darf sich als «kantonal approbierter Heilpraktiker» bezeichnen. Er hat Anspruch auf einen entsprechenden Ausweis der Sanitätsdirektion.

Art. 11 Gebühren

¹ Wer die Prüfung als Heilpraktiker ablegen will, hat mit der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 500.– zu entrichten.

² Für Nachprüfungen, die sich auf einen Prüfungsteil beschränken, beträgt die Gebühr Fr. 350.–.

³ Die Prüfungsgebühren verfallen auch bei Nichtbestehen der Prüfung und bei unbegründetem oder erst nach dem Prüfungstermin begründetem Nichterscheinen.

Art. 12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

¹⁾ bGS 811.1